



A-Post
Gemeinderat Wartau
Postfach 72
Poststrasse 51
9478 Azmoos

13. Oktober 2011

Gemeinde Wartau: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Änderung Abbauplan Schollberg 1:2'000 vom 23. Mai 2011**
- **2. Änderung Überbauungsplan Schollberg 1:1'000 vom 23. Mai 2011**

Am 10. Februar 1997 hat das Baudepartement des Kantons St.Gallen den Teilzonenplan Schollberg und den Überbauungsplan Schollberg (inkl. Beilageplan I [Gebäude- und Terrainschnitte] und Beilageplan II [Richtplan Fassaden und Anpassung an Topographie]) genehmigt. Am 28. Januar 2005 hat das Baudepartement des Kantons St.Gallen zudem den Abbauplan Schollberg (inkl. Schnitte 1:2'000 und Lüftungsstollen 1:2'000) sowie eine Änderung des bestehenden Überbauungsplans Schollberg (inkl. Änderung des Beilageplans I [Gebäude- und Terrainschnitte]) genehmigt.

Der heute rechtskräftige Überbauungsplan Schollberg erstreckte sich zum Zeitpunkt der Genehmigung (10. Februar 1997) sowohl über Flächen in der Gemeinde Wartau (grösstenteils) als auch über Flächen in der Gemeinde Sargans (in untergeordnetem Mass). In der Zwischenzeit fand eine Grenzbereinigung statt zwischen der Gemeinde Wartau und der Gemeinde Sargans. Diese Grenzbereinigung führte dazu, dass der rechtskräftige Überbauungsplan Schollberg heute gänzlich auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Wartau liegt.

Der Überbauungsplan Schollberg regelt die Erschliessung des Abbaugebiets Schollberg sowie die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen für die Materialverarbeitung und –aufbereitung. Im Rahmen der Überbauungsplanänderung vom 28. Januar 2005 wurde die Zweckbindung der Bauzone im fraglichen Gebiet an vor Ort gewonnenes Material gelockert. Konkret wurde Art. 2 besV durch einen dritten Absatz wie folgt ergänzt:

Im Weiteren sind auch Bauten und Anlagen bzw. Betriebsteile zulässig, die der Verarbeitung und Lagerung von zugeführten Rohstoffen für die Brikettproduktion dienen. Die dazugeführten Materialien dürfen jährlich 1/3 des vor Ort gewonnenen Materials, maximal 55'000 t, nicht übertreffen.